

Impuls 004:
Die Praxisgebühr



ÄRZTE UND FACHÄRZTE

Generell gilt: Wer einen Allgemein- oder Facharzt aufsucht, muss als gesetzlich Krankenversicherter quartalsweise zehn Euro Praxisgebühr zahlen. Doch wie bei jeder Regelung gibt es auch hier Ausnahmen: Die Gebühr beim Facharzt fällt beispielsweise weg, wenn Sie eine entsprechende Überweisung aus demselben Quartal mitbringen.

ZAHNÄRZTE UND PSYCHOTHERAPEUTEN

Für Besuche beim Zahnarzt oder Psychotherapeuten wird quartalsweise eine separate Praxisgebühr verlangt.

NOTARZT ODER -DIENST

Wer einen Notarzt bestellt oder aufsucht, muss eine zusätzliche Praxisgebühr zahlen. Es sei denn, der behandelnde Arzt hat den Besuch im Vorfeld angeordnet (z. B. für einen Verbandswechsel).

Impulse

WANN KANN ICH ZEHN EURO SPAREN?

KINDER UND JUGENDLICHE

Unter 18-jährige müssen nicht zahlen.

VORSORGEUNTERSUCHUNGEN

Zahnprophylaxe, Schutzimpfungen, Krebsfrüherkennung oder Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft sind generell von der Praxisgebühr befreit. Es sei denn, der behandelnde Arzt soll konkrete Fragen beantworten oder ein Rezept ausstellen.

ARBEITS- UND SCHULUNFÄLLE

Im Falle eines Arbeits- oder Schulunfalls sowie bei Behandlung einer Berufskrankheit fällt keine Praxisgebühr an.

LABORWERTE

Werden Blut- oder Gewebeprobe entnommen und erst im folgenden Quartal untersucht, muss für den Erhalt der Laborwerte keine Gebühr gezahlt werden.

So wird das pdf zur
Sammelkarte:

- 1 Ausdrucken.
- 2 Ausschneiden.
- 3 In der Mitte falten.
- 4 Ab in die Sammelbox.

